

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Frau Ausschussvorsitzende
Kathrin Tarricone MdL
Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz
und Umwelt im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per E-Mail an: sabine.braune@lt.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-02-00

Datum
07.04.2026

Anhörung zum Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung an den Klimawandel (Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KlAnG LSA)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Tarricone,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit einem gesetzlichen Rahmen für die Klimaanpassungsarbeit in den Kommunen erhält diese eine deutlich stärkere Legitimation, was insbesondere die politische Befassung und Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene erleichtert. Städte und Gemeinden sind von den Klimafolgen in besonderer Weise betroffen und tragen zugleich die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung notwendiger Maßnahmen vor Ort.

Der in § 7 KlAnG LSA dargestellte Vollzugsaufwand wird aufgrund einschlägiger Erfahrungen unserer Mitglieder allerdings in diesem komplexen Bereich als stark unterschätzt bewertet. Es ist mit deutlich höheren finanziellen und personellen Ressourcen der kreisfreien Städte zu rechnen.

Das Gesetz hat darüber hinaus auch finanzielle Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, da hier gesteigerte Aufwendungen im Personalbereich im Rahmen der Bearbeitung von Abfragen, Stellungnahmen und Erörterungsterminen notwendig werden sowie die Umsetzung der Maßnahmen von ihnen abhängt. Ebenso ist die Kapazität von Planungsbüros durch verschiedene gesetzliche Planungsaufgaben derzeit vollständig ausgeschöpft.

1. Interner Verwaltungsaufwand

Im Gesetzentwurf wird mit internen Kosten von 0,25 VbE (EG 11) p. a. = 30.500 Euro kalkuliert. Der dargestellte Arbeitsaufwand ist aus der Erfahrung unserer Mitglieder nicht mit 0,25 VbE der EG 11 realisierbar. Hier ist mindestens die Implementierung einer dauerhaften Vollzeitstelle je kreisfreier Stadt auf Basis von EG 12 erforderlich. Das Land Niedersachsen sieht im Vergleich in § 26 Abs. 6 und 7 des Niedersächsischen Klimagesetzes vor, dass die zur Aufgabenerfüllung verpflichteten Stellen ein Klimaanpassungsmanagement ab dem 1. Januar 2027 einzuführen haben. Sie erhalten dafür jährliche Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der EG 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50.000 Euro.

Die Wertigkeit der Stelle ergibt sich auch daraus, dass es im Wesentlichen um die Darstellung der Grundlagenermittlung (Datenermittlung, Beteiligung relevanter Stellen, Aufarbeitung der Daten) und Auswertung möglicher Klimafolgen geht sowie der Abgrenzung zwischen ländlichem Raum und städtisch besiedeltem Raum. Dazu zählt auch eine räumliche Bestandsaufnahme in der Stadtentwicklung u. a. mit den Themenfeldern Landschaftsraum, Bevölkerung, Daseinsvorsorge, Gesundheit, Brand- und Katastrophenschutz, Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, sowie im Umweltbereich u. a. mit den Themen Landschaft, Wasser, Natur, Immissionen, Landwirtschaft. Daher muss zumindest eine koordinierende Vollzeitstelle auskömmlich und dauerhaft finanziert werden.

2. Kosten für die Konzeptionierung

Allein für die erstmalige Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts werden in den kreisfreien Städten mindestens Kosten von 1,50 Euro pro Einwohner angesetzt, womit die Kosten unter den Aufwendungen für vergleichbare Konzepte (Klimaschutz, Wärmeplanung) liegen. Dies erfolgt unter der Zugrundelegung, dass keine aufwendigen Datenerhebungen mit eigenen Messungen durchgeführt werden und die hilfreiche Unterstützung durch das Landesamt für Umweltschutz in Anspruch genommen wird. Dennoch liegt der Mehrbelastungsausgleich in Höhe von pauschal 75.000 Euro pro Konzeptionierung sowie der auf dieser Basis errechneten Kosten für die Aktualisierung von pauschal jeweils 20.000 Euro unter den tatsächlichen Aufwendungen vor Ort.

3. Umsetzungsmaßnahmen

Klimaanpassung stellt längst kein neues Handlungsfeld mehr dar; zahlreiche kommunale Verwaltungen befassen sich bereits seit Jahren mit den Folgen des Klimawandels. In der praktischen Umsetzung stoßen diese dabei jedoch regelmäßig an organisatorische und finanzielle Grenzen. Das Land sollte daher nicht nur Konzepte fördern, sondern die Unterstützung bei der Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen sowohl in finanzieller als auch in institutioneller Hinsicht stärker in den Fokus rücken. Es geht bei der Anpassung an den Klimawandel nicht allein darum, ein Konzept zur Klimaanpassung zu erarbeiten. Entscheidend ist vielmehr, dieses in enger Kooperation mit den kommunalen Akteuren umzusetzen, kontinuierlich zu monitoren und fortzuschreiben. Dieser anspruchsvolle und dauerhaft angelegte Prozess ist mit einer personellen Ausstattung von lediglich 0,25 VbE in keiner Weise leistbar.

Vor dem Hintergrund zunehmender kommunaler Aufgaben ist das Land Sachsen-Anhalt gehalten, eine realistische Bewertung der kommunalen Umsetzungsverantwortung sowie eine auskömmliche Finanzierung, vorzunehmen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind gesamtge-

sellschaftliche Aufgaben, die nicht durch bestehende Förderprogramme getragen werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, die bestehenden Hemmnisse zu adressieren und finanziell zu untersetzen. Angesichts der in vielen Kommunen bestehenden angespannten Haushaltslagen besteht indes die Gefahr, dass insbesondere freiwillige Aufgaben trotz fachlicher Notwendigkeit nur eingeschränkt oder gar nicht realisiert werden können.

Das Land Sachsen-Anhalt steht in der klaren politischen Verantwortung: Wer Klimaanpassung verbindlich einfordert, muss auch die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung vor Ort schaffen. Es ist nicht vermittelbar, ambitionierte Ziele gesetzlich zu verankern, ohne deren Finanzierung verlässlich abzusichern. Die Städte und Gemeinden sind zentrale Akteure der Klimaanpassung – sie dürfen mit dieser Aufgabe weder strukturell noch finanziell allein gelassen werden. Eine auskömmliche und dauerhafte Finanzierung ist daher keine freiwillige Leistung, sondern zwingende Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Umsetzbarkeit der Landespolitik.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt